

**Auskünfte:** Mag. Marco Bertschler, T +43 5574 4951 52211, 4. Stock, Zimmer Nr 419

Zahl: BHBR-II-1301-244/2018-368

Bregenz, am 17.06.2024

## **K U N D M A C H U N G**

Herr Herbert Dörler, Landstraße 124, Top 10, 6971 Hard, hat mit Eingaben vom 30.04.2024 und 13.05.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz an denselben Tagen, um die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage auf Gst 1344/1, KG Hard, durch den Austausch der Heizanlage und des Wärmetauschers angesucht.

Nach Maßgabe der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen wird über diese Ansuchen hiemit eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 04. Juli 2024,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08:30 Uhr an Ort und Stelle,**

anberaumt.

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 419. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Hard während der Zeiten des Parteienverkehrs.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs-  
werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die  
Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder  
belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten,  
Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der  
Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als  
Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe,  
Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,  
hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes  
der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356  
Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der  
Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und  
Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor  
Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine  
Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre  
Parteistellung verliert.

#### **Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens  
zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche  
Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Marco Bertschler

<p><b>Hinweis:</b> Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
---